

TE OGH 2014/9/18 3Ob163/14p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr.

Prückner als Vorsitzenden, den Hofrat Univ.-Prof. Dr. Neumayr, die Hofrätin Dr. Lovrek sowie die Hofräte Dr. Jensik und Dr. Roch als weitere Richter in der vormaligen Sachwalterschaftssache des Dr. A*****, über den außerordentlichen Revisionsrekurs des Dr. A***** gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 30. Jänner 2014, GZ 43 R 46/14d-89, womit der Rekurs des Dr. A***** gegen die „Auskunft“ des Bezirksgerichts Meidling vom 31. Dezember 2013, GZ 2 P 74/13b-85, zurückgewiesen wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen. Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Voraussetzung der Rechtsmittelzulässigkeit ist, dass die angefochtene Äußerung des Gerichts den Charakter eines Beschlusses hat, also eine Willenserklärung ist, mit der unter Einhaltung der verfahrensrechtlichen Formen entweder eine verfahrensrechtliche oder eine Entscheidung über ein Rechtsschutzbegehren getroffen wird. Fehlt einer Erklärung des Gerichts dieser Charakter, ist sie nicht mit Rekurs bekämpfbar (RIS-Justiz RS0106917; 5 Ob 238/07x).

Die Beurteilung des Rekursgerichts, bei der vom Erstgericht erteilten Auskunft handle es sich um keinen Beschluss, hält sich im Rahmen dieser Rechtsprechung: Das Erstgericht wies kein Begehren des Revisionsrekurswerbers ab, sondern beantwortete seine diesbezügliche Anfrage mit einem Schreiben dahin, dass eine Aktenübersendung zwecks Akteneinsicht an ein näher bezeichnetes bulgarisches Gericht nicht möglich sei.

Da hier nur zu beurteilen ist, ob die Auskunft des Erstgerichts als Beschluss zu qualifizieren ist, erübrigt sich ein Eingehen auf die inhaltlichen Ausführungen im Revisionsrekurs zur Frage der Zulässigkeit der Aktenübersendung an ein ausländisches Gericht.

Der Revisionsrekurs ist daher mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage iSd § 62 Abs 1 AußStrG zurückzuweisen. Der Revisionsrekurs ist daher mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage iSd Paragraph 62, Absatz eins, AußStrG zurückzuweisen.

Textnummer

E109125

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0030OB00163.14P.0918.000

Im RIS seit

03.12.2014

Zuletzt aktualisiert am

22.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>